OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607319/6/RK/FE**

Datum: **Linz, 30. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, vom 26.02.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28.01.2025, GZ: BHGR/924080039666/24, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.01.2025, GZ: BHGR/924080039666/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Folgendes zur Last gelegt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 10.09.2024, 13:50 Uhr
   Ort: C__, A8 Str.km 24,9, VKP C__, Fahrtrichtung D__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

   Sie haben als gem. § 9 Abs. 2 VStG Verantwortlich Beauftragter der Firma E__ in F-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten LKW, zu verantworten, dass die Zulassungsbesitzerin das KFZ an Herrn G__ zum Lenken überlassen hat, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung der betreffenden Klasse besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 116/2024"

Auf Grund dieser Übertretung wurde gegen den Bf eine Geldstrafe von 200 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen vorgebracht hat, dass der Fahrer des gegenständlichen Fahrzeuges, welcher bei der Verkehrskontrolle am 10.09.2024 in C__ angehalten worden wäre, seinen rumänischen Führerschein, ausgestellt am 27.02.2020 von der zuständigen Behörde, vorgewiesen hätte. Aus diesem rumänischen Führerschein gehe hervor, dass der Fahrer über die Lenkberechtigung insbesondere für die Klassen C und C1 mit einer Gültigkeit bis 27.02.2025 verfüge.

Eine Kopie des Führerscheins wurde vorgelegt.

Auch wäre der Bf nicht im Besitz eines österreichischen Führerscheines gewesen, den er bei der zuständigen rumänischen Behörde hätte abgeben müssen, sondern ausschließlich im Besitze eines rumänischen Führerscheines.

Mit Schreiben vom 05.03.2025 legte die belangte Behörde den Gesamtakt samt Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben und verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über die gegenständliche Angelegenheit nunmehr durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 16.09.2025 wurde in der gegenständlichen Angelegenheit eine mündliche Verhandlung für den 24.10.2025 anberaumt, worauf der Bf eine Mitteilung samt Ersuchen und vorbereitendem Schriftsatz mit Schreiben vom 23.09.2025 einbrachte, in welchem er auf die Tatsache eines gültigen rumänischen Führerscheines des Lenkers des Kraftfahrzeuges hinwies und würden die näheren diesbezüglichen Umstände auch aus dem beim Landesverwaltungsgericht aufliegenden Akt mit der Geschäftszahl LVwG-607283, insbesondere das dortige Erkenntnis vom 07.07.2025, GZ: LVwG-607238/10/StB, hervorgehen, weshalb auf Grund der gültigen Lenkberechtigung der Klasse C des damaligen Lenkers Petru Florinel TOADER im Zeitpunkt der damaligen Kontrolle am 10.09.2024, schon das Grunddelikt für diesen Fahrer ausscheiden würde, weshalb der Bf die ihm zur Last gelegte Tat des § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a Kraftfahrgesetz (KFG) nicht begangen habe und somit die Einstellung des Verfahrens beantragt würde.

Das Landesverwaltungsgericht zog sodann den Akt LVwG-607283 dem gegenständlichen Akt bei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht konnte Beweis erheben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie auch in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes zu GZ: LVwG-607283, wo wesentliche Bestandteile des Sachverhaltes, welche auch im Zusammenhang mit der gegenständlichen Causa relevant sind (insbesondere betreffend das Grunddelikt), enthalten sind.

Zweifelsfrei ist der vom Bf verschiedene Lenker des LKW‘s mit dem Kennzeichen: aaa (A) am 10.09.2024 um 13:50 Uhr im Ortsgebiet von C__ auf der Autobahn A8 bei Straßenkilometer 24,9 am Verkehrskontrollpunkt C__, als er sich in Fahrtrichtung D__ befand, angehalten worden.
Der vom Bf verschiedene Lenker verfügte zum Tatzeitpunkt über eine gültige rumänische Lenkberechtigung mit der Nr. S00333600M für die Klassen AM, B, B1, BE, C, C1, C1E und CE mit einer Gültigkeitsdauer vom 27.02.2020 bis 28.01.2025. Das Ausstellungsdatum war 27.02.2020 und ist demgegenüber das Ausstellungsdatum betreffend den B-Führerschein des Lenkers des LKW‘s, datierend mit 22.10.2009.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 14 Abs. 7 Führerscheingesetz (FSG) hat eine Person, die im Besitz mehrerer in einem EWR-Staat ausgestellter Führerscheine ist, alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei der Behörde unverzüglich abzuliefern. Die abgelieferten Führerscheine sind der jeweiligen Ausstellungsbehörde zurückzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 4 3. Satz FSG gilt eine von einem EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung als österreichische Lenkberechtigung, wenn der Besitzer dieser Lenkberechtigung seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt oder solange er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat.

Der Lenker des Kraftfahrzeuges hatte seinen Wohnsitz nach Erhalt des rumänischen Führerscheines nach Österreich verlegt.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG darf der Zulassungsbesitzer das Lenken eines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen.

Nach *Grundtner/Pürstl*, Führerscheingesetz, Kommentar zum Führerscheingesetz, 5. Auflage, Manz-Verlag (*Grundtner/Pürstl*, FSG [5], [2030], § 14 Abs. 7, Anm.: 30 bis 32, Seite 104 und 105) war der Lenker des Kraftfahrzeuges zum Anhaltungszeitpunkt in Besitz zweier in einem EWR-Staat ausgestellter Führerscheine und war der oben genannte, in Rumänien ausgestellte, Führerschein jener, den der Fahrer zuletzt erhalten hat, was aber nichts Anderes bedeutet, als dass er alle Führerscheine bis auf den zuletzt ausgestellten abzuliefern gehabt hätte, wobei unmissverständlich anzuführen ist, dass der zuletzt ausgestellte eben der rumänische Führerschein ist und der sonstige jener in Österreich ausgestellte Führerschein für die Klasse B ist.
Dies kommt auch tatsächlich im Straferkenntnis der belangten Behörde zum Ausdruck, wenn diese bei der Darstellung des Sachverhaltes selbst ausführt, dass der Fahrer des LKW's verpflichtet gewesen wäre, alle Führerscheine bis auf den zuletzt ausgestellten bei der Behörde abzuliefern.

Somit ist aber auch die Argumentation des Bf zutreffend, dass der rumänische Führerschein des Lenkers die gültige Lenkberechtigung der Klasse C dokumentiert und dieser seine Lenkberechtigung ausweist.

Dies ist vorerst völlig unabhängig von jener Frage zu beantworten, ob der Lenker des LKWs den österreichischen Führerschein in Österreich abzuliefern gehabt hätte, was er offenbar nicht getan hat.
Damit ist aber auch klargestellt, dass der Lenker zum Tatzeitpunkt eine gültige rumänische Lenkberechtigung aufgewiesen hat, weshalb aber bereits hieraus ganz offenkundig abzuleiten ist, dass der Vorwurf gegen den Bf im Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28.01.2025 schon deswegen nicht aufrecht bleiben kann, weil es gewissermaßen am Grunddelikt bereits ermangelt, nämlich an dem Umstand einer nicht gültigen Lenkberechtigung des Lenkers des LKWs.

Aus diesem Grund geht jedwede Bestrafung des Bf als allfällig verantwortlich Beauftragter nach § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ins Leere, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer